

05.12.94**Empfehlungen**G - A - R**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken**Der federführende Gesundheitsausschuß (G),****der Agrarausschuß (A) und****der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2)**G**

In Artikel 1 Nr. 3 sind die Worte "eine nach standesrechtlichen Vorschriften zulässige Untereinheit" zu ersetzen durch die Worte "einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Untereinheit".

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Formulierung macht die Zweigstellengründung von standesrechtlichen Vorgaben abhängig. Dies ist abzulehnen, da dadurch arzneimittelrechtlich wichtige und notwendige Schutzbestimmungen mit standesrechtlichen Vorschriften verquickt werden. Stattdessen ist zu gewährleisten, daß die Entscheidung über entsprechende Anträge von den für den Arzneimittelverkehr zuständigen Behörden getroffen werden. Standesrechtliche Vorschriften bleiben von einer arzneimittelrechtlichen Entscheidung unberührt.

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 Abs. 4 Nr. 1)

A

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 6 Abs. 4 in Nummer 1 vor den Wörtern
"die Aufsicht"
die Wörter
"im Falle des Absatz 3 Satz 2"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß Absatz 4 Nr. 1 nur dann Anwendung findet, wenn der Tierarzt die Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung des Fütterungsarzneimittels auf eine sachkundige Person überträgt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 Abs. 2)

R

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 11 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Tierarzt darf Arzneimittel nur in einer solchen Menge und in einem solchen Sortiment mit sich führen, daß der regelmäßige Bedarf der tierärztlichen Praxis nicht überschritten wird."

Begründung:

§ 11 Abs. 2 ist sprachlich verunglückt und sollte deshalb - ohne inhaltliche Änderung - neu gefaßt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchst. c (§ 12 Abs. 5 Satz 2)

G

In Artikel 1 Nr. 11 Buchst c ist §12 Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dies gilt nicht für Tiere, die nach Abgabe der Arzneimittel eingestellt werden, sofern die Anwendung der Arzneimittel im Rahmen eines für den ordnungsgemäß behandelten Bestand festgelegten Hygiene- und Prophylaxeprogramms, welches eine tierärztliche Kontrolle und Untersuchung mindestens einmal pro Monat vorsieht, am Tag der Einstellung notwendig ist."

Begründung:

Die Änderung konkretisiert die Inhalte des vorgesehenen Hygiene- und Prophylaxeprogramms und trägt somit zu einer erhöhten Rechtssicherheit bei.

5. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 12a Abs. 2 Satz 2)

G

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 12a Abs. 2 Satz 2 die Worte "Eier 7 Tage" durch die Worte "Eier 10 Tage" zu ersetzen.

Begründung:

Die Wartezeit für Eier ist aufgrund des vorbeugenden Verbraucherschutzes auf 10 Tage festzusetzen, da die physiologischen Gegebenheiten des transvariellen Stoffwechsels hinreichend berücksichtigt werden müssen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. c (§ 13 Abs. 2a Satz 1)

G

In Artikel 1 Nr. 13 Buchst. c sind in § 13 Abs. 2a Satz 1 nach dem Wort "enthalten" die Worte " oder aufgrund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Neuformulierung in § 2 Abs. 3.

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 15 Abs. 1 Nr. 13a)

R

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd sind in § 15 Abs. 1 Nr. 13a die Wörter "oder ein Sortiment" zu streichen.

Begründung:

Das "Sortiment" ist kein gegenüber einem "Arzneimittel" selbständiger Gegenstand, den der Tierarzt mitführt; vielmehr bezeichnet es die Zusammenstellung der Arzneimittel nach Sorten. § 11 Abs. 2 regelt somit die Mitführung von Arzneimitteln sowohl nach Menge wie nach Sortenauswahl; deshalb ist eine gesonderte Erwähnung des "Sortiments" in der Bußgeldvorschrift überflüssig und mißverständlich.

8. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 15 Abs. 1 Nr. 13 b)

R

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd ist in § 15 Abs. 1 Nr. 13 b nach den Wörtern "entgegen § 12 a Abs. 1" die Angabe "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Präzisierung der Bußgeldvorschrift zur Klarstellung, daß lediglich § 12 a Abs. 1 Satz 1 unter die Bewehrung fällt.

9. Zu Artikel 1 nach Nummer 14 (Anlage 1)

G

In Artikel 1 ist folgende Nummer 15 einzufügen:

'15. Die bisherige Anlage erhält die Bezeichnung "Anlage 1".'

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

*